OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702615/21/KLi

Datum:
Linz, 1. März 2024

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 8. August 2023 des B__, vertreten durch Mag. Dr. C__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 18. Juli 2023, GZ: VStV/923300867680/2023, wegen Übertretung des Versammlungs-gesetzes nach Durchführung öffentlicher mündlicher Verhandlungen am 23. Oktober 2023, am 22. Jänner 2024 und am 26. Februar 2024

zu Recht:

I. Hinsichtlich Spruchpunkt 1. wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.
Hinsichtlich Spruchpunkt 2. wird der Beschwerde Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis wird aufgehoben und das Verfahren wird eingestellt.

II. Hinsichtlich Spruchpunkt 1. hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landes-verwaltungsgericht Oberösterreich in der Höhe von 30 Euro zu bezahlen.
Hinsichtlich Spruchpunkt 2. hat der Beschwerdeführer weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landes-verwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 18. Juli 2023, GZ: VStV/923300867680, wurden dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) zwei Übertretung des Versammlungsgesetzes wie folgt vorgeworfen:

„1. Datum/Zeit: tt.mm.jjjj, 08:20 Uhr – tt.mm.jjjj, 08:21 Uhr
Ort: 4020 Linz, Wolfgang-Pauli-Straße 2, Bürogebäude, A 7, Abfahrt Wiener Str. Richtungsfahrbahn Süd, Krzg. Wolfgang-Pauli-Str.
Sie haben als Teilnehmer der Versammlung zum Thema Klima- "Stoppt die fossile Zerstörung es unterlassen, diese Versammlung sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen, nachdem die Versammlung vom Behördenvertreter um 08:20 Uhr für aufgelöst erklärt worden war, da Sie bis zumindest 08:21 Uhr am Versammlungsort verblieben sind.

2. Datum/Zeit: tt.mm.jjjj, 08:20 Uhr – tt.mm.jjjj, 08:21 Uhr
Ort: 4020 Linz, Wolfgang-Pauli-Straße 2, Bürogebäude, A 7, Abfahrt Wiener Str. Richtungsfahrbahn Süd, Krzg. Wolfgang-Pauli-Str.
Sie haben es als Veranstalter der öffentlich zugänglichen Versammlung zum Thema "Klima" welche am tt.mm.jjjj von 07:58 in Blockadeörtlichkeit Abfahrt A7 Wienerstraße Stadtauswärts/Kreuzung Wol veranstaltet wurde, unterlassen, diese Versammlung spätestens 48 Stunden vor der beabsichtigten Abhaltung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953
2. § 2 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953,
zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2017“

Gemäß § 19 VersG wurde zu Spruchpunkt 1. (§ 14 Abs. 1 VersG) eine Geldstrafe von 150 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen sowie zu Spruchpunkt 2. (§ 2 Abs. 1 VersG) eine Geldstrafe von 150 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 8 Tagen und 17 Stunden verhängt. Ferner wurde der Bf verpflichtet, einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens in der Höhe von 30 Euro zu bezahlen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 8. August 2023, in der der Bf den Tatvorwurf bestreitet, rechtfertigenden bzw. entschuldigenden Notstand einwendet und die Aufhebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Verfahrens bzw. den Ausspruch einer Ermahnung bzw. die Herabsetzung der Strafe beantragt.

I.3. Mit Schreiben vom 9. August 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsstrafakt und die Durchführung öffentlicher mündlicher Verhandlungen, sowie die Vernehmung des Bf und von Zeugen.

In der Verhandlung am 23. Oktober 2023 wurde der Bf zu der Protestaktion umfassend befragt. Sein Mitstreiter und ebenfalls Bf (H__; GZ: LVwG-702598-2023) war zu diesem Termin nicht erschienen. Ergänzend brachte sein bevollmächtigter Vertreter vor, dass ursprünglich drei Aktivisten, zwei davon festgeklebt auf der Fahrbahn gesessen und dahinter acht Aktivisten der „Omas gegen Rechts“ gestanden seien. Aufgrund eines dringlichen Termins habe eine Fahrzeuglenkerin zwischen den Aktivisten durchfahren wollen, sodass der nicht festgeklebte (mittlere) Aktivist und die „Omas gegen Rechts“ die Fahrbahn bereits verlassen gehabt hätten, als die verbliebenen beiden Aktivisten von der Polizei bezüglich der Auflösung der Versammlung angesprochen worden seien. Nachdem für eine Versammlung aber mindestens drei Personen erforderlich seien, sei zu diesem Zeitpunkt keine Versammlung mehr vorgelegen. Zum Beweis beantragte er die Vernehmung der Zeugen Mag. F__ und G__. In der Verhandlung am 22. Jänner 2024 wurden dieses beiden Zeugen und der Bf H__ vernommen. Schließlich wurde noch in der Verhandlung am 26. Februar 2024 der Einsatzleiter der Polizei, Oberst Mag. I__ B.A., umfassend zu dieser Klimaaktion, zu deren Auswirkungen auf den städtischen Frühverkehr und zur Auflösung der Versammlung befragt.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Am Vorabend des tt.mm.jjjj erfuhr der Bf über eine Social-Media-Gruppe, dass für den Folgetag eine Protestaktion in Linz geplant war. Nachdem der Bf in dieser Gruppe sein Interesse an der Teilnahme bekannt gegeben hatte, wurden ihm der Ort und die Uhrzeit genannt, wobei es sich dabei lediglich um den Treffpunkt und noch nicht um den eigentlichen Protestort handelte.

Der Bf fand sich am tt.mm.jjjj am angegebenen Ort ein, wobei er selbst weder Transparente noch Kleber oder eine Warnweste mit sich führte. Diese Utensilien wurden vor Ort ausgeteilt.

II.2. Nach dem Eintreffen aller Teilnehmer am Treffpunkt führte eine informierte Person alle Teilnehmer zum eigentlichen Protestort in 4020 Linz, Wolfgang-Pauli-Straße 2, Bürogebäude, A 7, Abfahrt Wiener Straße, Richtungsfahrbahn Süd, Kreuzung Wolfgang-Pauli-Straße. Diese Protestaktion wurde nicht zuvor bei der zuständigen Versammlungsbehörde angezeigt.

Der Bf und zwei weitere Protestteilnehmer gingen an der besagten Örtlichkeit um kurz vor 08:00 Uhr auf die Straße, setzten sich auf die Fahrbahn und der Bf sowie

ein weiterer Protestteilnehmer klebten sich mit je einer Handfläche in Fahrtrichtung gesehen rechts an der Fahrbahn fest. Der dritte (mittlere) Teilnehmer klebte sich nicht fest. Dahinter positionierten sich acht Aktivisten der Protestbewegung „Omas gegen Rechts“ stehend auf der Fahrbahn.

II.3. Parallel dazu fand auch im Bereich der Abfahrt A 7, Wiener Straße, Richtungsfahrbahn Nord, eine Blockadeaktion statt. Dort gingen sechs Protest-teilnehmer an der besagten Örtlichkeit um ca. 08:00 Uhr auf die Straße und setzten sich auf die Fahrbahn. Vier der sechs Personen klebten sich mit je einer Handfläche an der Fahrbahn fest; die daneben sitzenden beiden Aktivisten waren nicht festgeklebt. Dahinter positionierten sich acht Aktivisten der Protestbewegung „parents4future“ stehend auf der Fahrbahn.

Beide Abfahrten der A 7 – Abfahrt Wiener Straße wurden bewusst zeitgleich blockiert, um eine möglichst große Verkehrsbeeinträchtigung hervorzurufen. Wie vom Einsatzleiter der Polizei treffend beschrieben, handelte es sich daher bei den beiden Blockadeaktionen um eine Gesamtaktion.

II.4. Die Blockaden der beiden Abfahrten der A 7 führten in ihrem Zusammenwirken zu einem massiven Rückstau bis auf die A 7 selbst. Die Polizei entschloss sich daher, die Versammlungen – bzw. beide Versammlungsteile – aufzulösen und schlussendlich zu einer kurzfristigen Gesamtsperre der Abfahrt Wiener Straße.

Bis zur Gesamtsperre wurde der Verkehr zwischen den am Boden festgeklebten Aktivisten – darunter der Bf – durchgeleitet und die Blockadeörtlichkeit durch entsprechende Positionierung von Polizeibeamten abgesichert.

II.5. Die Blockadeaktion fand zu einem Zeitpunkt statt, der im Bereich des dortigen Verkehrsknotens an Werktagen ohnehin durch ein besonders hohes Verkehrsaufkommen gekennzeichnet ist, insbesondere aufgrund des Umstandes, dass es sich um eine Abfahrt von der Stadtautobahn handelt, die sich letztlich in zwei Richtungen (stadteinwärts und stadtauswärts) teilt, und zumal die Abfahrt gerade im Frühverkehr von Fahrzeuglenkern benutzt wird, um den Stau auf der A 7 zu umfahren. Darüber hinaus befinden sich in der Nähe der Blockadeörtlichkeit größere Firmen, deren Mitarbeiter die blockierte Autobahnabfahrt benutzen müssen, um zu ihren Arbeitsplätzen zu gelangen.

Durch die Blockadeaktion kam es unmittelbar zu einem massiven Verkehrsstau auf der blockierten Straße. Viele der im Stau stehenden Verkehrsteilnehmer äußerten durch Hupen und Beschimpfungen ihren Unmut über die Blockadeaktion. Beispielsweise rief ein Fahrzeuglenker aus dem geöffneten Autofenster, „beim nächsten Mal würde er der Polizei helfen“, wobei aus dem Tonfall seine große Verärgerung über die Situation zu erkennen war.

II.6. Die Auflösung erfolgte um 08:16 Uhr durch persönliche Ansprache und wurde den Aktivisten gleichzeitig eine Frist bis 08:20 Uhr zum freiwilligen und selbstständigen Verlassen der Örtlichkeit gesetzt. Bei dieser persönlichen Ansprache befanden sich nur noch zwei Aktivsten – nämlich jene, die sich festgeklebt hatten, darunter eben auch der Bf – auf der Fahrbahn. Der dritte (mittlere und nicht festgeklebte) Aktivist sowie die „Omas gegen Rechts“ hatten die Fahrbahn bereits verlassen.

Die „Omas gegen Rechts“ befanden sich aber weiterhin im unmittelbaren Nahebereich der Fahrbahn direkt neben dem dortigen Zebrastreifen und hielten dort auch weiterhin ihr Transparent für die Allgemeinheit erkennbar. Inwiefern diesem Auftreten in seiner Gesamtheit kein Versammlungscharakter mehr beigemessen werden kann, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

Der Bf leistete der Aufforderung keine Folge und wurde daher um 08:31 Uhr von der Fahrbahn losgelöst und weggetragen.

Danach wurde von der Polizei die Auflösung bzw. die zwangsweise Vollziehung des zweiten Blockadeteils im Bereich der Abfahrt A 7, Wiener Straße, Richtungsfahrbahn Nord durchgeführt.

Um 08:37 Uhr wurde die Fahrbahn für den Verkehr wieder freigegeben.

II.7. Während dieser Versammlung war auch eine als „junger Mann mit Bart“ beschriebene Person anwesend, sprach mit den Polizisten und ging auch zu den im Stau stehenden Fahrzeuglenkern. Der Bf unternahm keine derartigen organisatorischen Aufgaben. Es kann insofern nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden, dass der Bf Veranstalter der Versammlung war.

II.8. Der Bf verfügt über eine monatliche finanzielle Unterstützung von 800 Euro (Selbsterhalterstipendium, 12x jährlich). Er hat kein nennenswertes Vermögen und keine Schulden, sowie keine Sorgepflichten. Im Verwaltungsvorstrafenregister weist der Bf bereits einschlägige, rechtskräftige verwaltungsrechtliche Vorstrafen auf, was der Bf in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht auch zugestanden hat.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich einerseits aus den Angaben in der Anzeige der Polizei bzw. im Bericht des Einsatzkommandanten, auf die der bevollmächtigte Vertreter des Bf in der Verhandlung selbst verwiesen hat.

III.2. Demnach hat der Bf über eine Social-Media-Gruppe von der geplanten Versammlung erfahren und sich in weiterer Folge gemeinsam mit anderen Versammlungsteilnehmern am angegebenen Ort eingefunden. Dass er sich auf die Fahrbahn gesetzt und in weiterer Folge mit einer Hand daran festgeklebt hat, ergibt sich ebenso nachvollziehbar. Weiters gestanden er bzw. sein bevollmächtigter Vertreter zu, dass er nach der Auflösung der Versammlung von der Polizei von der Fahrbahn losgelöst wurde und sich wegtragen ließ.

III.3. Der zeitliche Ablauf der Blockade auf der Fahrbahn selbst – insbesondere, dass sich bei Ansprache durch die Polizei nur noch die beiden festgeklebten Aktivisten, darunter eben auch der Bf, befanden – ergibt sich aus den übereinstimmenden Aussagen des Bf und sämtlicher Zeugen. Inwiefern dem weiteren Auftreten der Aktivisten in seiner Gesamtheit kein Versammlungscharakter mehr beigemessen werden kann, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III.4. Auch die Staubildung und das Verhalten einiger Autofahrer ergibt sich aus dem Bericht des Einsatzkommandanten und aus seiner nachvollziehbaren Zeugenaussage zu den Reaktionen der Verkehrsteilnehmer (z. B. aus dem von ihm geschilderten Zuruf eines Fahrzeuglenkers).

Die Zeugin G__ gab an, geradezu entsetzt gewesen zu sein, über massive Anfeindungen der vom Stau betroffenen Verkehrsteilnehmer. Ebenso gestand der Bf selbst zu, dass es durch die Blockadeaktion zu massiven Verkehrsbeeinträchtigungen kam. Sein bevollmächtigter Vertreter gab in seinem Schlussvortrag an, dass nicht bestritten werde, dass es eine Störung der öffentlichen Ordnung gegeben hat.

III.5. Dass nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden kann, dass der Bf Veranstalter der Versammlung war, ergibt sich insbesondere aus seinen glaubwürdigen und schlüssigen Ausführungen dazu, wie er von der Versammlung erfahren hat und dass vor Ort die verwendeten Utensilien von einer Person ausgeteilt wurden. Ferner führte der Bf glaubwürdig aus, er sei lediglich eine der am Schutzweg klebenden Personen gewesen. Die Zeugin G__ schilderte außerdem das organisatorische Einschreiten eines „jungen Mannes mit Bart“.

Dass der Bf bei dieser Versammlung die Rolle des Veranstalters oder Organisators übernommen hätte, kann daher nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden.

IV. Rechtslage:

Aus dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1993 idF BGBl. I Nr. 63/2017 sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

„§ 2. (1) Wer eine Volksversammlung oder überhaupt eine allgemein zugängliche Versammlung ohne Beschränkung auf geladene Gäste veranstalten will, muß dies wenigstens 48 Stunden vor der beabsichtigten Abhaltung unter Angabe des Zweckes, des Ortes und der Zeit der Versammlung der Behörde (§ 16) schriftlich anzeigen. Die Anzeige muß spätestens 48 Stunden vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Versammlung bei der Behörde einlangen.
[…]

§ 14. (1) Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesenden verpflichtet, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen.
(2) Im Falle des Ungehorsams kann die Auflösung durch Anwendung von Zwangsmitteln in Vollzug gesetzt werden.

§ 19. Übertretungen dieses Gesetzes sind, insofern darauf das allgemeine Strafgesetz keine Anwendung findet, von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, aber von der Landespolizeidirektion, mit Arrest bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 720 Euro zu ahnden.“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Zum Nicht-Auseinandergehen nach Auflösung der Versammlung gemäß § 14 Abs. 1 VersG [Spruchpunkt 1]:

V.1.1. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung des § 14 Abs. 1 VersG:

Hinsichtlich des Vorliegens der objektiven Tatseite weist § 14 Abs 1 VersG im Wesentlichen zwei Tatbestandselemente auf. Zum einen muss eine Versammlung aufgelöst worden sein, zum anderen müssen anwesende Personen die Örtlichkeit sogleich verlassen und auseinander gehen. Zur Feststellung des Ungehorsams gegen dieses gesetzliche Gebot reicht es aus, dass ein Anwesender nicht von sich aus diese Verpflichtung erfüllt; ein wie immer gearteter Widerstand ist hier nicht erforderlich (VfSlg 14.772/1997).

V.1.2. Die ggst. Versammlung wurde von der Polizei um 08:16 Uhr aufgelöst. Die Auflösung der Versammlung war dem Bf bekannt. Der Bf, der sich zuvor bereits an der Fahrbahn festgeklebt hatte, entfernte sich jedoch auch nachdem er von der Polizei losgelöst worden war nicht von der Fahrbahn, sondern ließ sich von dort wegtragen. Der objektive Tatbestand des § 14 Abs. 1 VersG ist somit erfüllt.

V.1.2.1. Durch das Verhalten des Bf kam es zu einer Störung der öffentlichen Ordnung, die durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts nicht (mehr) geeckt war.

V.1.2.2. Im Sinne des § 81 Abs. 1 SPG ist jedes menschliche Verhalten tatbildlich, das als besonders rücksichtslos qualifiziert werden kann. Demnach kommen verschiedene Verhaltensweisen in verschiedenen Lebenszusammenhängen in Betracht, sofern sie nur nach den jeweiligen Umständen dazu geeignet sind – nach einem objektiven Maßstab – ein berechtigtes Ärgernis bei dritten Personen zu erregen. Berechtigtes Ärgernis erregend ist das Verhalten, das gegen jene ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit verstößt, deren Befolgung als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinanderleben angesehen wird (vgl. *Hauer/Keplinger*, Sicherheitspolizeigesetz[4] (2011) 772). Ungerechtfertigt ist ein solches Verhalten iSd § 81 Abs. 1 SPG ferner, wenn es nicht aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (z.B. Ausübung von Grund- und Freiheitsrechten) in bestimmtem Ausmaß zu tolerieren ist.

Die Ordnungsstörung ist ein Erfolgsdelikt. Der „Erfolg“ besteht darin, dass der normale Ablauf an einem öffentlichen Ort beeinträchtigt wird. Diese Beeinträchtigung ist nach objektiven Kriterien zu messen. Der Verfassungsgerichtshof hat ausgesprochen, dass unter „Ordnung an öffentlichen Orten“ nur der Zustand des gewöhnlichen Verhältnisses der Dinge der Außenwelt zueinander verstanden werden kann, eine Ordnung, die etwa durch Aufsehen oder durch einen Menschenauflauf gestört und in der Folge wiederhergestellt werden kann, somit die äußere öffentliche Ordnung. Es muss durch das Verhalten der Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen oder ein bestehender Zustand von Dingen in wahrnehmbarer Weise gestört worden sein (vgl. VfSlg. 4813/1964). Weiters ist eine solche negative Veränderung schon zu bejahen, wenn eine Person dazu bewogen wird, sich anders zu verhalten, als wenn der Vorfall nicht stattgefunden hätte. Die Ordnungsstörung muss also nicht unbedingt zu Aufsehen, einem Zusammenlauf von Menschen oder Ähnlichem führen, um strafbar zu sein.

V.1.2.3. Wie sich aus dem Beweisverfahren ergeben hat, hat die Rolle des Bf darin bestanden, mittels der durchgeführten Aktion auf sein Anliegen hinzuweisen und den Verkehr für eine gewisse Zeit aufzuhalten. Das „Sich-fest-Kleben“ auf einer von motorisierten Fahrzeugen befahrenen, gerade im Frühverkehr stark frequentierten Straße, um die Durchlässigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumindest zu behindern, ist jedenfalls als Störung der öffentlichen Ordnung zu qualifizieren. Das bewusste Herbeiführen von Verkehrsstaus widerspricht jedenfalls dem Grundgedanken der StVO.

Durch dieses Verhalten ist ein in der Öffentlichkeit wahrnehmbarer „Erfolg“ eingetreten, der sich in einem Verkehrsstau und Reaktionen der Verkehrsteilnehmer, vor allem in Form von Hupen und ablehnenden Zurufen, äußerte. Es

ist sohin eine Änderung im Verhalten von an der Versammlung unbeteiligten Personen entstanden. Der für das tatbildliche Handeln gemäß § 81 Abs. 1 SPG erforderliche „Erfolg“ ist sohin eingetreten.

V.1.2.4. Der Bf brachte in seiner Beschwerde vor, sein Verhalten sei im Sinne der in § 81 Abs. 1 SPG angeführten Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts gerechtfertigt. Als Rechtfertigungsgrund käme die Inanspruchnahme der verfassungsmäßig gewährleisteten Meinungs- bzw. Versammlungsfreiheit in Betracht.

Das Versammlungsgrundrecht ist jedoch unter möglichster Schonung der Rechte Dritter auszuüben und darf nicht zum Schaden anderer missbraucht werden (vgl. VfSlg. 18.601/2008).

Unbestritten wurde die ggst. Versammlung bei der Versammlungsbehörde nicht angemeldet. In seiner Beschwerde führte der Bf aus, es habe sich um eine Spontanversammlung gehandelt.

Das Wesen einer Spontanversammlung ist es, sich ohne vorherige Einladung oder sonstige Absprache zu bilden. Bei dieser Art Versammlung fallen Entschluss zur und Durchführung der Versammlung unmittelbar zusammen (vgl. *Eigner/Keplinger*, Versammlungsrecht[4] (2019) 46; VwGH 22.3.2018, Ra 2017/01/0359). Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes liegt eine Spontanversammlung darüber hinaus auch dann vor, wenn die fristgerechte Anzeige nach § 2 Abs. 1 VersG bei der Behörde unmöglich ist, ohne den Versammlungszweck zu gefährden (VfSlg. 14.366/1995; vgl. zur Qualifikation einer nicht angemeldeten Versammlung als Spontanversammlung auch VwGH 15.10.2009, 2007/09/0307, und VfGH 20.9.2012, B 1436/10).

Nicht unter den Begriff einer Spontanversammlung fallen somit Versammlungen, die zwar abgesprochen, aber für die Öffentlichkeit bzw. die Behörden überraschend stattfinden (vgl. *Eigner/Keplinger*, Versammlungsrecht[4] (2019) 46, FN 17).

Wie der Bf selbst ausführte, wurde bereits im Vorfeld in sozialen Medien über die geplante Versammlung informiert. Der Bf fand sich gemeinsam mit anderen Versammlungsteilnehmern sodann am tt.mm.jjjj um kurz vor 08:00 Uhr am angegebenen Ort ein. Angesichts dieser Umstände ist von keiner Spontan-versammlung auszugehen. Ein Ansinnen, wonach die Versammlung „mit Sicherheit“ untersagt worden wäre, wäre sie im Vorfeld angezeigt worden, begründet iSd zitierten Rechtsprechung keine Spontanversammlung.

Auch das Vorbringen, der Versammlungszweck sei von solcher Dringlichkeit, dass eine Anzeige 48 Stunden vor deren Abhaltung nicht möglich gewesen sei, kann nicht nachvollzogen werden. Es ist nämlich nicht ersichtlich, inwieweit das Ziel des

Hinweisens auf die Gefahren des Klimawandels bei einer angemeldeten Versammlung hätte gefährdet werden sollen. Die Gefährdung läge nur dann vor, wenn der Selbstzweck der Versammlung das Verursachen einer Verkehrsblockade gewesen wäre. Allerdings würde dies bedeutet haben, dass das Ziel der Versammlung im Beeinträchtigen der Rechte Dritter bestand, was der oben angeführten Judikatur des Verfassungsgerichtshofs widersprechen würde.

Im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofs (vgl. VfGH 3.12.2013, B 1573/2012; VwGH 29.3.2004, 98/01/0213) ist ferner zu prüfen, ob die Auflösung der Versammlung rechtmäßig war, wobei im ggst. Fall von den Sicherheitsorganen eine ad hoc Beurteilung auf Basis einer umfassenden Lageanalyse zu treffen war, ob im Verlauf der Versammlung eine Situation entstehen würde, die im Lichte des Art. 11 Abs. 2 EMRK die Auflösung der Versammlung zulässig machen würde, um die öffentliche Ordnung und Sicherheit aufrecht zu erhalten und die Rechte und Freiheiten anderer zu schützen.

Im ggst. Fall war die Versammlung nicht angemeldet und zog beim Eintreffen der Polizei bereits erhebliche Behinderungen des städtischen Verkehrs zur Stoßzeit nach sich. Die Blockadeaktion hat zu einem Zeitpunkt stattgefunden, der im Bereich des dortigen Verkehrsknotens an Werktagen durch ein besonders hohes Verkehrsaufkommen gekennzeichnet ist. Ferner wird die Abfahrt gerade im Frühverkehr von Fahrzeuglenkern benutzt, um zum Arbeitsplatz gelangen zu können. Der vom Stau betroffene Straßenzug ist somit Teil der Hauptverkehrsstrecken von Linz und gerade zu den Stoßzeiten besonders stark frequentiert. Durch ein längeres Andauern der Versammlung war demnach abzusehen, dass sich die bereits erheblichen Auswirkungen auf den innerstädtischen Frühverkehr weiter bedeutend verstärken würden.

Auch wenn man unterstellt, die im Bereich der gedachten Rettungsgasse situierten Aktivisten hätten sich nicht angeklebt, um eine solche Rettungsgasse zu gewährleisten, wurde dadurch die Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer nicht vermindert, zumal auch diese Aktivisten an der Straßenblockade teilnahmen, indem sie auf der Straße zu sitzen kamen. Allein, dass diese Aktivisten rasch von der Polizei entfernt werden konnten, da sie nicht zuerst losgelöst werden mussten, hat keine maßgeblich lindernde Auswirkung auf die Beeinträchtigung durch die Versammlung. Auch wurde von Seiten des Bf nicht vorgebracht bzw. ist aus dem Einsatzbericht der Polizei nicht zu erkennen, dass auf der ggst. Abfahrt eine Rettungsgasse gebildet worden wäre. Dass sich Teilnehmer nicht festgeklebt hatten, hatte sohin keinerlei günstige Auswirkung auf die durch die Blockade hervorgerufene Verkehrssituation. Vielmehr wären auf der ggst. Abfahrt befindliche Einsatzfahrzeuge gleichermaßen von dem durch die Blockade hervorgerufenen Stau betroffen gewesen. Auf diese Gesamtsituation wird im Weiteren noch im Detail einzugehen sein.

Auch die Dauer der Versammlung ist nicht dem Willen der Versammlungsteilnehmer, sondern dem Einschreiten der Polizei geschuldet. Durch das Festkleben des Bf und eines weiteren Aktivisten auf der Straße war gerade nicht davon auszugehen, dass die Versammlungsteilnehmer diese von sich aus rasch beendet und dadurch die Auswirkungen auf die öffentliche Ordnung möglichst gering gehalten hätten. Durch die unangemeldete Versammlung war es der Sicherheitsbehörde nicht möglich, im Vorfeld die Auswirkungen auf die öffentliche Ordnung durch entsprechende Umleitungen des Verkehrs gering zu halten.

Entsprechend der zitierten Judikatur ist die Auflösung der ggst. Versammlung, die – in Ermangelung der Möglichkeiten verkehrlicher Vorsorge – dem Ziel diente, den städtischen Verkehrsfluss in den Morgenstunden, der durch die unangemeldete Versammlung bereits massiv beeinträchtigt war, im Wesentlichen aufrecht zu erhalten, als legitim und verhältnismäßig zu beurteilen.

Der Bf kann sich somit nicht auf die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts zur Rechtfertigung iSd § 81 Abs. 1 SPG berufen, weshalb die objektive Tatseite als erfüllt anzusehen ist.

V.1.2.5. Dem vom Bf erhobenen Einwand, dass aufgrund der verbliebenen Anzahl an Versammlungsteilnehmern auf der Fahrbahn (nämlich lediglich zwei anstelle von erforderlichen drei Personen) keine Versammlung mehr vorgelegen sei, ist entgegen zu halten, dass nach der Rechtsprechung des EGMR mindestens zwei Personen zusammenkommen müssen (*Alessandri/Alessandri,* Rechtliche Verantwortung von Klebeaktivist:innen, ZVR 09/2023, 347 ff [347]).

Darüber hinaus zeigt die Lichtbilddokumentation im Gesamtbericht des Einsatzkommandanten, dass sich zwar auf der Fahrbahn nur noch zwei Aktivisten befunden haben, aber die übrigen Versammlungsteilnehmer sehr wohl noch im unmittelbaren Nahebereich der Blockadeaktion anwesend geblieben sind. Insbesondere standen die „Omas gegen Rechts“ noch direkt neben der Fahrbahn und hielten auch noch ihr Transparent ausgerollt hoch, sodass die Aktion für unbeteiligte Verkehrsteilnehmer durchaus noch als solche wahrnehmbar war.

Dass es durch diese Personen nicht mehr zu einer Blockade der Fahrbahn kam, hat insofern verkehrstechnische Auswirkungen, nimmt aber der Aktion in rechtlicher Hinsicht nicht den Versammlungscharakter.

Außerdem wurde die verfahrensgegenständliche Blockadeaktion vom Bf und seinen Mitstreitern bewusst als Gesamtaktion gestaltet und wurden bewusst beide Teile der Autobahnabfahrt A 7 – Wiener Straße blockiert, sodass durchaus auch beide Versammlungsteile (auch wenn sie getrennt aufgelöst werden mussten) als eine einzige Versammlung zu sehen sind. Die Beendigung der Gesamtsperre der

Autobahnabfahrt und in der Folge die Beendigung der Stauauswirkungen konnte auch erst nach Auflösung beider Versammlungsteile erfolgen.

Bei den vorliegenden Blockadeaktionen handelte es sich insofern um eine Zusammenkunft, die wegen ihres engen zeitlichen, örtlichen und sachlichen Zusammenhanges als eine Einheit zu betrachten ist (VfGH 03.12.2013, B 1573/2012 = VfSlg. 19.818/2013; vgl. hiezu auch VfSlg. 14.367/1995).

V.1.2.6. Der Bf berief sich in seiner Beschwerde auf einen rechtfertigenden bzw. einen entschuldigenden Notstand. Voraussetzung dafür, sich auf einen derartigen Notstand berufen zu können, ist jedenfalls die Wahl eines tauglichen und überdies des schonendsten Mittels, um diesem Notstand zu begegnen.

Ziel der ggst. Versammlung war, auf die Folgen des Klimawandels aufmerksam zu machen, diese einzudämmen und insbesondere Gehör bei den politisch Verantwortlichen zu finden. Das Mittel, das der Bf gewählt hat, war das Verursachen eines Verkehrsstaus durch die Blockade einer stark befahrenen Straße und das Ankleben an der Fahrbahn. Dass sich an den Auswirkungen des Klimawandels durch dieses vom Bf gewählte Mittel unmittelbar etwas ändern würde, kann nicht erkannt werden. Vielmehr ist wohl davon auszugehen, dass das Herbeiführen eines Verkehrsstaus unmittelbar zu einer erhöhten Abgasbelastung vor Ort führt.

Durch das gewählte Mittel wurde das erklärte Ziel nach Ansicht des erkennenden Gerichts jedenfalls nicht unmittelbar gefördert, weshalb dieses nicht geeignet ist, sich auf einen rechtfertigenden oder entschuldigenden Notstand zu berufen.

Da bereits das gewählte Mittel untauglich war, war weder auf die Frage, ob ein derartiger Notstand vorliegt, einzugehen, noch war eine Wertung der Rechtsgüter vorzunehmen.

V.1.2.7. Die Verwaltungsübertretung des § 81 Abs. 1 SPG bildet ein Erfolgsdelikt, weshalb § 5 Abs. 1 Satz 2 VStG nicht anwendbar ist. Daraus folgt aber, dass die subjektive Tatseite dem Beschuldigten nachzuweisen ist, wobei fahrlässiges Verhalten genügt.

V.1.2.8. Der Bf bestritt nicht, dass sich durch die Aktion ein Stau gebildet hat und die Verkehrsteilnehmer vor allem in Form von Hupen und Unmutsäußerungen reagierten. Dennoch hat sich der Bf an der Fahrbahn festgeklebt und sich von dort nicht mehr selbstständig entfernt. Der Bf hat daher bewusst die Beeinträchtigung von Interessen Unbeteiligter in Kauf genommen, weshalb auch die subjektive Tatseite erfüllt ist.

V.1.2. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit des § 14 Abs. 1 VersG:

V.2.1. Das VersG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

V.2.2. Diesbezüglich gelang es dem Bf nicht darzulegen, inwieweit ihn kein Verschulden treffen würde. Der Bf hat vielmehr auch noch nachdem er von der Fahrbahn losgelöst worden war, das gemäß § 14 Abs. 1 VersG verpönte Verhalten bewusst fortgesetzt, indem er sich nicht vom Ort der aufgelösten Versammlung entfernt, sondern sich wegtragen lassen hat. Somit ist auch die subjektive Tatseite erfüllt.

V.1.3. Zum rechtfertigenden bzw. entschuldigenden Notstand:

V.1.3.1. Der Bf berief sich in seiner Beschwerde auch zum Versammlungsgesetz auf einen rechtfertigenden bzw. einen entschuldigenden Notstand. Voraussetzung dafür, sich auf einen derartigen Notstand berufen zu können, ist jedenfalls die Wahl eines tauglichen und überdies des schonendsten Mittels, um diesem Notstand zu begegnen.

V.1.3.2. Ziel der ggst. Versammlung war, auf die Folgen des Klimawandels aufmerksam zu machen, diese einzudämmen und insbesondere Gehör bei den politisch Verantwortlichen zu finden. Das Mittel, das der Bf gewählt hat, war das Verursachen eines Verkehrsstaus durch die Blockade einer stark befahrenen Straße und das Ankleben an der Fahrbahn. Dass sich an den Auswirkungen des Klimawandels durch dieses vom Bf gewählte Mittel unmittelbar etwas ändern würde, kann nicht erkannt werden. Vielmehr ist wohl davon auszugehen, dass das Herbeiführen eines Verkehrsstaus unmittelbar zu einer erhöhten Abgasbelastung vor Ort führt.

Durch das gewählte Mittel wurde das erklärte Ziel nach Ansicht des erkennenden Gerichts jedenfalls nicht unmittelbar gefördert, weshalb dieses nicht geeignet ist, sich auf einen rechtfertigenden oder entschuldigenden Notstand zu berufen.

Da bereits das gewählte Mittel untauglich war, war weder auf die Frage, ob ein derartiger Notstand vorliegt, einzugehen, noch war eine Wertung der Rechtsgüter vorzunehmen.

V.1.4. Zur Strafzumessung:

V.1.4.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

V.1.4.2. Von der belangten Behörde wurden 150 Euro als Geldstrafe verhängt. Die belangte Behörde wertete als erschwerend, dass der Bf bereits mehrere gleichwertige Verwaltungsübertretungen begangen hat [Anm.: vgl. z.B. das rechtskräftige Erkenntnis, GZ: LVwG-702298/6/BP/BD vom 15. März 2023, das eine einschlägige Klebeaktion betraf] und keinerlei Einsicht diesbezüglich zeigt. Zusätzlich ist erschwerend zu berücksichtigen, dass der Bf auch hier die Ordnungsstörung bewusst herbeigeführt hat und sich geweigert hat, den Versammlungsort zu verlassen, weshalb das Verschulden nicht gering ist.

Die verhängte Geldstrafe bzw. Ersatzfreiheitsstrafe ist insofern tat- und schuldangemessen und in dieser Höhe auch erforderlich, um dem Bf das Unrecht seiner Tat vor Augen zu führen und ihn auf die Wichtigkeit der Einhaltung der Regelungen des Versammlungsgesetzes hinzuweisen. Darüber hinaus manifestiert sich im Verhalten des Bf mittlerweile eine verstärkte Uneinsichtigkeit zur Rechtswidrigkeit seines Verhaltens.

V.1.4.3. Ein gänzliches Absehen von der Strafe war bereits mangels geringfügiger Folgen der Tat und mangels geringfügigen Verschuldens nicht geboten.

V.1.5. Im Ergebnis war hinsichtlich Spruchpunkt 1. spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Die Kostenentscheidung gründet auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG.

V.2. Zur unterlassenen Anmeldung der Versammlung (Veranstalter) gemäß § 2 Abs. 1 VersG [Spruchpunkt 2]:

V.2.1. Gemäß § 2 Abs. 1 VersG muss, wer eine Volksversammlung oder überhaupt eine allgemein zugängliche Versammlung ohne Beschränkung auf geladene Gäste veranstalten will, dies wenigstens 48 Stunden vor der beabsichtigten Abhaltung unter Angabe des Zweckes, des Ortes und der Zeit der Versammlung der Behörde

(§ 16) schriftlich anzeigen. Die Anzeige muss spätestens 48 Stunden vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Versammlung bei der Behörde einlangen.

Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind sogenannte Spontanversammlungen. Dass im konkreten Fall keine solche Spontanversammlung vorlag, ergibt sich – wie schon oben dargelegt – bereits aus der Aussage des Bf, wonach die Versammlung jedenfalls zuvor via einer Kommunikationsplattform organisiert worden war. Entschluss zur und Durchführung der Versammlung fielen daher jedenfalls nicht zusammen. Auch die Rechtsprechung, wonach eine Spontanversammlung auch dann vorliegt, wenn die fristgerechte Anzeige nach § 2 Abs. 1 VersG bei der Behörde unmöglich ist, ohne den Versammlungszweck zu gefährden, ist gegenständlich nicht anwendbar. Als unbestrittenes Ziel der Aktion steht die Eindämmung des Klimawandels und daran anknüpfend die Mobilisierung der Verantwortlichen sowie der Öffentlichkeit zum Klimaschutz generell fest, weshalb nicht erkennbar ist, inwiefern eine fristgerechte Anzeige den Versammlungszweck gefährdet haben würde.

Es handelte sich jedenfalls um eine Versammlung, deren Abhaltung entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 1 VersG nicht (wenigstens 48 Stunden zuvor) der Behörde schriftlich angezeigt wurde.

V.2.2. Veranstalter einer Versammlung im Sinne des VersG ist eine natürliche oder juristische Person, die die Versammlung einberuft, also zu ihr einlädt oder sie organisiert; das ist der Einberufer, Organisator (vgl. dazu auch OGH 25.3.1999, 6 Ob 201/98x), Initiator oder Planer der Versammlung. Veranstalter ist sohin, wer in den potenziellen Teilnehmern den Willen zum Sichversammeln hervorrufen will, was regelmäßig in Form einer Einladung (durch Plakate, persönliches Anschreiben, Aufrufe in Zeitschriften, im Internet etc.) erfolgt.

Bloß geringfügige Unterstützungshandlungen bei der Organisation und Durchführung der Versammlung begründen keine Veranstaltereigenschaft. Der Veranstalter muss an der (späteren) Versammlung auch nicht teilnehmen (vgl. *Eigner/Keplinger*, Versammlungsrecht[4] (2019) 59). Den Veranstalter trifft die – durch § 19 VersG verwaltungsstrafrechtlich sanktionierte Pflicht, die Versammlung gemäß § 2 Abs. 1 VersG anzuzeigen (vgl. VwGH 21.3.1990, 90/01/0019).

Bei ordnungsgemäß angezeigten Versammlungen (§ 2 Abs. 1 VersG) gilt daher als Veranstalter, wer in der Versammlungsanzeige als solcher auftritt. Wird eine Versammlung nicht angezeigt, ist zunächst jene Person als Veranstalter anzusehen, die nach den dargelegten Grundsätzen in den anderen Versammlungsteilnehmern den Willen zum Sichversammeln hervorgerufen hat. Darüber hinaus gilt als Veranstalter auch eine Person, die in der Öffentlichkeit (vgl. VfSlg.14.773/1997: Pressemitteilung über eine „Protestkundgebung") oder gegenüber der Behörde als solcher auftritt vgl. *Eigner/Keplinger*,

Versammlungsrecht[4] (2019) 60), weiters, wer eine führende Rolle in der Versammlung einnimmt. Die bloße Teilnahme an einer nicht ordnungsgemäß angezeigten Versammlung ist nicht nach § 19 VersG strafbar (vgl. OGH 25.3.1999, 6 Ob 201/98x).

V.2.3. Wie oben ausgeführt, wurde der Bf erst nachdem er sein Teilnahmeinteresse bekundet hatte, über Zeit und Ort der Versammlung informiert und vor Ort mit Transparenten und Kleber versorgt. Darüber hinaus ergab das Beweisverfahren das organisatorische Einschreiten eines „jungen Mannes mit Bart“. Der Bf ist daher eher als einfacher Teilnehmer an der Versammlung anzusehen. Es konnte jedenfalls nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden, dass der Bf Veranstalter der ggst Versammlung war.

V.2.4. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann. Zumal nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit erwiesen werden kann, dass der Bf Veranstalter der Versammlung war, war das Straferkenntnis der belangten Behörde aufzuheben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

V.2.5. Bei diesem Ergebnis hat der Bf weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

## VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Insbesondere steht die vorliegende Entscheidung im Einklang mit der Qualifikation einer Zusammenkunft als Versammlung (vor allem auch hinsichtlich des engen zeitlichen, örtlichen und sachlichen Zusammenhanges) und zum Nicht-Auseinandergehen nach deren Auflösung. Die diesbezügliche Beurteilung ist außerdem einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig.

VI.3. Außerdem steht die vorliegende Entscheidung im Einklang mit der Rechtsprechung zur Qualifikation einer Person als Veranstalter einer Versammlung; auch die diesbezüglichen Kriterien sind außerdem einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Schon aus diesem Grund liegt Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer